



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtentwicklung
Ratsbüro

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2017/0279
öffentlich

Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Umbau der Martinskirche zu einer Kindertagesstätte

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
16.11.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zum Umbau der Martinskirche in eine Kindertagesstätte wird vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage des § 9 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSchG NRW).

Demografischer Wandel

Durch die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis werden mittelbar Aspekte des demografischen Wandels berührt.

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem tendenziell sinkende Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Die Entwicklung hinsichtlich der Kinderzahlen stellt sich in der Stadt Beckum derzeit wie folgt dar (Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW):

Alter	Anzahl Stand 1. Januar 2002	Anzahl Stand 1. Januar 2016	Prognose 2030
0 bis unter 6 Jahre	2382	1823	1593
6 bis unter 12 Jahre	2695	2023	1696
12 bis unter 16 Jahre	1813	1520	1181

Die tatsächliche Entwicklung der Kinderzahlen im Jahre 2016 zeichnet jedoch ein anderes Bild als die Prognoseberechnungen von IT.NRW. Anstatt der prognostizierten Anzahl von 275 Kindern sind tatsächlich deutlich mehr Kinder geboren worden. Inwieweit sich diese Entwicklung bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Kinder nach Altersjahrgängen zum Stichtag 1. November 2016

(Quelle: Meldedaten Stadt Beckum)

Altersgruppe Stadtteil	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 6 Jahre
Beckum	209	210	233	174	208	209
Neubeckum	105	85	78	91	87	85
Roland	12	6	7	13	8	10
Vellern	9	6	9	6	11	5
Stadt Beckum	335	307	327	284	314	309

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Eltern ihre Kinderwünsche nicht realisieren, weil sie keine oder unzureichende Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den tatsächlich gestiegenen Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Erläuterungen

Die profanierte Kirche St. Martin, Mühlenweg 1, 59269 Beckum, soll zu einer Kindertagesstätte mit 3 Gruppen für insgesamt 65 Kinder umgebaut werden. Über das Vorhaben wurde bereits mehrfach in den jeweils zuständigen Fachausschüssen berichtet. Nunmehr liegt der Bauantrag für die geplante Maßnahme vor. Das Vorhaben wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Laut vorliegender gutachterlichen Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) handelt es sich bei der Kirche St. Martin um ein bedeutendes Zeugnis für den katholischen Kirchenbau nach dem Jahre 1945 im Bistum Münster. Die Begründung zum Denkmalwert der Martinskirche bezieht sich auf die ortshistorische Bedeutung, die architekturgeschichtliche Bedeutung und Überlieferung, die religionsgeschichtliche Bedeutung, die siedlungsgeschichtliche Bedeutung und die städtebauliche Bedeutung.

Es ist deshalb beabsichtigt, die Kirche St. Martin in die Denkmalliste der Stadt Beckum einzutragen. Auf die Vorlage 2017/0260 – Eintragung des Gebäudes Martinskirche, Mühlenweg 1, 59269 Beckum in die Denkmalliste der Stadt Beckum, wird verwiesen. Nach Eintragung in die Denkmalliste ist für den geplanten Umbau eine denkmalrechtliche Erlaubnis

gemäß § 9 DSchG NRW erforderlich. Mit Blick darauf hat der Investor parallel zum Bauantrag einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW gestellt.

Auch insoweit ist der LWL förmlich zu beteiligen und gemäß § 21 Absatz 4 DSchG NRW das Benehmen mit ihm herzustellen. Das kann aber erst nach der Eintragungsentscheidung erfolgen. Die Verwaltung hat das Vorhaben vorab inhaltlich mit dem LWL abgestimmt.

Die Benehmensherstellung wurde zu den folgenden Umbaumaßnahmen beziehungsweise unter den folgenden Voraussetzungen in Aussicht gestellt:

- Die bestehenden flachgedeckten Anbauten (Seitenschiff und Sakristei) der Kirche können abgebrochen werden. Hierbei werden das Seitenschiff bis zur Oberkante der vorhandenen Bodenplatte und die Sakristei bis zur Oberkante der Rohbaudecke über Kellergeschoss beziehungsweise bis in die Flucht des Seitenschiffes komplett einschließlich des Kellergeschosses abgebrochen. Der geplante Anbau übernimmt annähernd die Kubatur des vorhandenen Seitenschiffes.

Der vorhandene Glockenturm muss erhalten und von der Baumaßnahme unberührt bleiben.

- Die Kindertagesstätte wird als eingeschossiger Baukörper in das Kirchenschiff eingestellt. Der vorhandene Innenraum des Kirchenschiffes bleibt somit in hohem Maße erfahrbar.

Die vorhandenen Windfanganlagen aus Stahlbeton müssen erhalten bleiben. Die äußeren Windfangtüren sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und als barrierefreier Zugang ausgebildet werden. Die bestehenden Windfangtüren zum Innenraum dürfen entfernt werden.

- Der Chorraum muss frei gehalten und die Altarinsel im Chorraum erhalten bleiben. Sie darf reversibel überbaut werden. Die äußere Kontur der Altarinsel muss aber weiterhin wahrnehmbar bleiben. Das vorhandene Mosaik im Chorraum muss in Gänze erhalten und sichtbar bleiben.
- Das Kirchengebäude besteht aus einem Stahlbetonskelett mit Waschbetonplattenverkleidung. Die Waschbetonplattenverkleidung muss weitestgehend erhalten bleiben. Lediglich an der Nordseite im Erdgeschoss unterhalb der Betonsteinfensterverglasung dürfen die Waschbetonplatten zu Belichtungszwecken entfernt werden.

An der Nord- und Südseite dürfen Notausgangsöffnungen im Chorraum eingebaut werden.

Die vorhandenen Betonsteinverglasungen an der Nord- und Südseite müssen vollständig erhalten bleiben.

Das Portalfenster im Osten muss ebenfalls vollständig erhalten bleiben.

Die Fassade des neuen Anbaus muss 3-seitig als Pfosten-Riegelfassade aus Holz-Aluminium ausgebildet werden, sodass im Kontrast zu dem massiven Charakter des Bestandsbaus die bauliche Ergänzung als leichte Konstruktion von außen ablesbar bleibt.

Die neuen Fenster an der Nordseite sowie die Notausgangstüren am Chorraum müssen analog zum Anbau als Holz-Aluminium-Fenster/-Türen ausgeführt werden.

- Die vorhandene Dacheindeckung des Kirchengebäudes aus Faserzementplatten muss weitestgehend erhalten bleiben. Zur Umsetzung der brandschutztechnischen Anfor-

derungen (Rauchabzug) sowie zu Belichtungs- und Belüftungszwecken können im Firstbereich zwischen den Stahlbetonbindern Dachoberlichter eingebaut werden.

Die vorhandenen Entwässerungsrinnen und Fallrohre aus Kupfer müssen erhalten bleiben.

- Die vorhandene, frei vor die Eingangswand im „Paradies“ gestellte Orgel-Empore aus Stahlbeton muss bis auf den Treppenzugang erhalten bleiben. Der Treppenzugang kann zurückgebaut werden.

Das vorhandene Brüstungsgeländer kann zurückgebaut werden. Im Bereich des Portalfensters kann auf der Innenseite im Erdgeschoss und auf der Empore eine zusätzliche Abschirmung angebracht werden.

- Im unbeheizten Eingangsbereich „Paradies“ muss der vorhandene Bodenbelag aus Betonplatten erhalten bleiben. Im Bereich des eingestellten, beheizten Baukörpers kann der vorhandene Bodenbelag aus Betonplatten sowie Holzdielen im Bereich der ehemals vorhandenen Bankreihen bis zur Oberkante der Betonplatte entfernt werden.

Zur Installation einer Fußbodenheizung, Wärmedämmung und sonstiger Installationsführungen kann der fertige Fußboden um 15 Zentimeter angehoben werden. Zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen Bestandsfußboden und neuem Fußboden ist im Bereich „Paradies“ eine Rampe einzubauen.

Der vorhandene, unbeheizte Fußboden im Chorraum ist mit einem Linoleum-Belag zu überdecken.

- Die Zugänge beziehungsweise Entfluchtungen der als Indoor-Spielfläche genutzten Decke des eingestellten Baukörpers erfolgen über eine Treppe aus dem „Paradies“ sowie über eine weitere Treppe im Chorraum. Die Treppen sind als Stahlbetontreppe mit Holzbelag oder alternativ als Stahlbetontreppe mit Holzstufenauflage auszuführen.
- Zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes können technische Eingriffe (interne Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung) erfolgen. Die Haustechnik kann erneuert oder ergänzt werden. Die Elektroverkabelung kann in großen Teilen erneuert und auf den Stand der Technik gebracht werden.
- Es ist sicherzustellen, dass der Vorplatz weitestgehend erhalten bleibt. Für neu zu bauende Stellplätze ist das vorhandene Pflaster entsprechend zu ergänzen.
- Der Unteren Denkmalbehörde ist jederzeit ein Zugang zur Baustelle zu gewähren. Maßnahmen, die zusätzlich oder anders als in der Genehmigung ausgeführt werden müssen, sind mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Die genannten Voraussetzungen werden durch den Investor berücksichtigt. Sobald die förmlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass das noch im laufenden Jahr 2017 erfolgen kann.

Um zu gegebener Zeit handlungsfähig zu sein, ist die vorbehaltliche Zustimmung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Anlage(n):

ohne